



## BFD – Info März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- (1) Verlängerung der Online-Seminare
- (2) Umzug der Verwaltungsstelle des Bundesfreiwilligendienstes
- (3) Fehlzeiten Krank oder unentschuldigte Zeiten ohne Bezüge

### (1) Verlängerung der Online-Seminare



Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Pandemie mit wieder steigenden Fallzahlen und sich ausbreitenden Mutationen, finden unsere Seminare **bis zum 31.07.2021** weiterhin als **Online-Seminare** statt.

Wir behalten uns vor den Zeitraum zu verlängern und informieren Sie wie gewohnt auf unserer Homepage und in der BFD-Info.

### (2) Umzug der Verwaltungsstelle des Bundesfreiwilligendienstes

Wie bereits angekündigt sind wir mit der Beratungs- und Verwaltungsstelle BFD zum 22.03.2021 innerhalb von Hannover umgezogen.

Wir sind froh, den Umzug strukturiert und ohne größere Hindernisse hinter uns gebracht zu haben.

Bitte adressieren Sie Post an uns wie folgt:

**Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.**  
**Bundesfreiwilligendienst**  
**Gartenstraße 18**  
**30161 Hannover**



Bitte beachten Sie, dass wir in diesem Zuge auch die BFD-Vereinbarung mit aktualisierter Adresse auf unsere Homepage gestellt haben.

Bitte nutzen Sie diese ab sofort. Hier können Sie diese als beschreibbares PDF-Formular herunterladen:

[https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user\\_upload/2020-01-22/BFD-Vereinbarung\\_2021\\_3.pdf](https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/2020-01-22/BFD-Vereinbarung_2021_3.pdf)

### (3) Fehlzeiten Krank oder unentschuldigte Zeiten ohne Bezüge

Einsatzstellen erhalten monatlich einen Zuschuss des Bundesamts zur Entlastung von den Kosten für Taschengeld und Sozialversicherung. Dieser Anspruch erlischt oder wird unterbrochen für Zeiten, in denen Freiwilligen (FW) aus verschiedenen möglichen Gründen keine Bezüge von der Einsatzstelle erhalten.

Folgende Sachverhalte können Grund dafür sein, dass FW keine Bezüge erhalten:

1. Der BFD wird ohne eine schriftliche Mitteilung der FW gar nicht erst aufgenommen und die Einsatzstelle (EST) muss in der Folge um Kündigung in der Probezeit ersuchen.
2. FW bleiben unentschuldigt dem BFD fern.
3. Nach mehr als 42 Kalendertagen Arbeitsunfähigkeit stellt die EST gemäß BFD-Vereinbarung die Zahlung der Bezüge ein.
4. FW erhalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen unbezahlten Urlaub von der EST.
5. FW befinden sich im Mutterschutz.
6. Für schwangere FW ist ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen worden.

Wichtig ist, dass Sie uns als Ihren BFD-Träger von dem jeweiligen Sachverhalt in Kenntnis setzen und wir in der Folge das Bundesamt informieren können. Die Information kann formlos schriftlich, auch per Mail, oder mittels des Vordrucks „M 05 Mitteilung über Zeiten ohne Bezüge“ erfolgen, den Sie auf unserer Homepage im Download finden:

[https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user\\_upload/M05\\_Mitteilung\\_Zeiten\\_ohne\\_Bezuege\\_-\\_ohne\\_Anspruch\\_Zuschuss.pdf](https://www.paritaetischer-freiwillige.de/fileadmin/user_upload/M05_Mitteilung_Zeiten_ohne_Bezuege_-_ohne_Anspruch_Zuschuss.pdf)

**Mitteilung über Zeiten ohne Bezüge / ohne Anspruch auf den Bundeszuschuss**

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Personen-ID oder hilfsweise Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit teilen wir mit, dass die/der Freiwillige:

\* den BFD nicht aufgenommen hat bzw. nicht aufnehmen wird.  
\* Eine schriftliche Information der/des Freiwilligen ist beigelegt. <sup>1</sup>  
\* Eine schriftliche Information der/des Freiwilligen liegt uns nicht vor. <sup>2</sup>

\* seit dem \_\_\_\_\_ dem BFD unentschuldigt fernbleibt und  
\* den BFD bislang nicht. \* den BFD am \_\_\_\_\_ wieder aufgenommen hat. <sup>3</sup>

\* nach längerer Erkrankung von mehr als 42 Kalendertagen seit dem \_\_\_\_\_ keine Bezüge mehr erhält und im Krankengeldbezug ist. <sup>4</sup>

\* für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Urlaub ohne Bezüge erhalten hat bzw. wird. <sup>5</sup>

\* sich seit dem \_\_\_\_\_ im Mutterschutz befindet. <sup>6</sup>

\* Für die Freiwillige ab dem \_\_\_\_\_ ggf. bis \_\_\_\_\_ ärztlicherseits bzw. seitens der Beschäftigungsstelle ein Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft ausgesprochen worden ist. Die ärztliche Bescheinigung bzw. das entsprechende Schreiben der Einsatzstelle ist beigelegt. <sup>7</sup>

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Einsatzstelle

*„BFD-Vereinbarung*

*2.4. Verpflichtungen der/des Freiwilligen*

*Die/der Freiwillige verpflichtet sich, im Falle einer Dienstunfähigkeit (auch für Zeiten eines Seminars) unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren;*

*Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen muss der Einsatzstelle spätestens am darauffolgenden Dienstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren Dauer vorgelegt werden;*

*Für Zeiten eines Seminars hat die/der Freiwillige abweichend von der vorgenannten Regelung die Dienstunfähigkeit am ersten Dienstag durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer*

- *der Einsatzstelle nachzuweisen, wenn eine Anreise zum Seminar nicht möglich ist*

*oder*

- *bei Erkrankung während eines Seminars dem Bildungszentrum/BFD-Träger nachzuweisen.*

*In diesen beiden Fällen ist die Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit unverzüglich der Einsatzstelle zuzusenden.“*

Der Anspruch auf Bezüge erlischt für die Freiwilligen, wenn diese dem BFD unentschuldigt fernbleiben oder sie z.B. in den Krankengeldbezug fallen.

*„BFD-Vereinbarung*

*3.4 Wegfall der Leistungsverpflichtung*

*Bei einem **unentschuldigtem** Fernbleiben vom Bundesfreiwilligendienst besteht kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge.“*

*„BFD-Vereinbarung*

*Taschengeld und Sachleistungen*

*3.2.5. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden keine Anwendung.“*

Die Einstellung erfolgt durchgehend (einschließlich der Wochenenden) bis zum Wirksamwerden einer evtl. Kündigung bzw. bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes.

Als Einsatzstelle haben sie die Möglichkeit, sich wegen einer Verrechnung oder Rückerstattung evtl. zu viel gezahlter SV-Beiträge an die für sie zuständige Krankenkasse zu wenden (§ 28 SGB IV).

Ein Nachteil für die Freiwilligen entsteht im Hinblick auf die Sozialversicherung ebenfalls nicht, da selbst ein unentschuldigtes Fehlen nicht sofort zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung führt.

Denn eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als ein Monat.

Sollten Sie hierzu Fragen haben oder sich in der Handhabung unsicher sein, nehmen Sie bitte am besten telefonisch Kontakt mit uns auf.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team  
vom Bundesfreiwilligendienst  
Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.